



Deutsche Gesellschaft
für die Vereinten Nationen e.V.
United Nations Association of Germany

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte



Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die 30 Artikel in der deutschen
Originalübersetzung sowie
in jeweils einem Satz

Einführung

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gilt ausnahmslos und immerwährend für alle Menschen – unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Neben der Charta der Vereinten Nationen ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 das entscheidende Dokument der internationalen Politik, auf das sich die Staaten geeinigt haben. Sie ist die Basis aller weitergehenden menschenrechtlichen Vereinbarungen. Mit diesen allumfassenden Prinzipien bekennen sich die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten zur Gewährleistung, Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Grundsätzlich ist die Einhaltung der Menschenrechte Aufgabe der Staaten. Bei Menschenrechtsverletzungen sind die nationalen Gerichte zuständig. Wenn der eigene Staat jedoch nicht genug unternimmt, kann man sich an das UN-Hochkommissariat

für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights – OHCHR) wenden: Beschwerden von betroffenen Menschen werden dann von Expertenausschüssen überprüft. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein Gerichtsverfahren, an dessen Ende ein rechtlich verbindliches Urteil gesprochen wird. Stellen die UN-Ausschüsse eine Verletzung der Menschenrechte fest, so wird dem Staat empfohlen, Abhilfe zu schaffen – zum Beispiel, indem er seine Gesetze ändert oder Schadensersatz zahlt. Die Aufgabe der Vereinten Nationen ist es, die Mitgliedstaaten immer wieder an die Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte zu erinnern und auf ihre Verletzungen aufmerksam zu machen.

Seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UN-Generalversammlung hat dieser Text nichts an Aktualität eingebüßt. Es sind auch Ihre Rechte. Sie dienen uns allen als Grundprinzipien des menschlichen Zusammenlebens, auf die sich jeder berufen kann. Wir können alle dafür sorgen, dass diese Grundrechte tatsächlich und tagtäglich geachtet werden – im Großen wie im Kleinen, vor Ort und in der Welt, überall, zu jeder Zeit.

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte,


an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.



Alle Menschen sind frei
und gleich an Würde
und Rechten geboren.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.




Jeder hat Anspruch auf
Rechte und Freiheiten ohne
irgendeinen Unterschied.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.



Jeder hat das Recht auf
Leben, Freiheit und
Sicherheit der Person.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.



Niemand darf in Sklaverei
gehalten werden.

Artikel 4


Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.



Niemand darf der Folter
unterworfen werden.

Artikel 5


Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.



Jeder hat das Recht, überall
als rechtsfähig anerkannt
zu werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.



Alle Menschen sind vor
dem Gesetz gleich.


Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Artikel 8


Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.



Niemand darf willkürlich
festgenommen oder des
Landes verwiesen werden.

Artikel 9


Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.



Jeder hat das Recht auf ein
gerechtes Verfahren vor einem
unparteiischen Gericht.


Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.



Jeder hat das Recht, als
unschuldig zu gelten, solange
seine Schuld gemäß dem Gesetz
nicht nachgewiesen ist.


1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.



Niemand darf willkürlichen
Eingriffen in sein Privatleben
ausgesetzt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.



Jeder hat das Recht sich
innerhalb eines Staates
frei zu bewegen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Jeder hat das Recht auf Asyl.


Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Jeder hat das Recht auf eine
Staatsangehörigkeit.


Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.



Frauen und Männer haben
bei der Eheschließung,
während der Ehe und bei deren
Auflösung gleiche Rechte.


1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.



Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.



Jeder hat das Recht auf
Gedanken-, Gewissens-
und Religionsfreiheit.

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.



Jeder hat das Recht auf
Meinungsfreiheit.


Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Alle Menschen haben das Recht,
sich friedlich zu versammeln.

Artikel 20


1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.



Der Wille des Volkes bildet die
Grundlage für die Autorität
der öffentlichen Gewalt.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.



Jeder hat als Mitglied der
Gesellschaft das Recht
auf soziale Sicherheit.


Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Jeder hat das Recht auf Arbeit.

Artikel 23


1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.



Jeder hat das Recht auf
vernünftige Begrenzung
der Arbeitszeit.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.




Jeder hat das Recht auf einen
Lebensstandard, der Gesundheit
und Wohl gewährleistet.

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Jeder hat das Recht auf Bildung.

Artikel 26


1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.



Jeder hat das Recht, am
kulturellen Leben der Gemein-
schaft frei teilzunehmen.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.



Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.



Jeder hat Pflichten gegenüber
der Gemeinschaft.

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Keine Bestimmung der Grundrechte darf dahin ausgelegt werden, dass sie begründet eine Tätigkeit auszuüben, welche die Beseitigung dieser zum Ziel hat.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Quelle: Resolution der Generalversammlung 217 A (III).
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
UN-Dok. A/RES/217 A (III) v. 10.12.1948.
Offizielle Übersetzung aus dem Englischen durch
den Deutschen Übersetzungsdienst bei den Vereinten
Nationen. Die Zusammenfassung stammt von der
Webseite www.recht-auf-menschenrecht.de.
Die Rechtschreibung wurde an die aktuell
geltenden Regeln angepasst.

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V. (DGVN) setzt sich gegenüber der deutschen Öffentlichkeit und der Politik für die Vereinten Nationen und die Vision von einer friedlichen und gerechten Welt ein.

Ihre Arbeit wird von der Überzeugung getragen, dass die globalen Herausforderungen nur durch enge internationale Zusammenarbeit gelöst werden können. Die DGVN betreibt Öffentlichkeitsarbeit, engagiert sich in der Jugend- und Bildungsarbeit, vernetzt Wissenschaft und berät die Politik. Ziel ist es, ein differenziertes Bild der Vereinten Nationen und ihrer Arbeit zu vermitteln und eine engagierte UN-Politik mitzugestalten. Die DGVN ist überparteilich, inklusiv, divers und profitiert von der aktiven Mitarbeit und UN-Expertise ihrer Mitglieder.

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Mitgliedschaft!
Werden Sie Mitglied unter www.dgvn.de/ueber-uns/mitgliedschaft/

Weitere Bildungsmaterialien über die Vereinten Nationen finden Sie unter www.dgvn.de.

HERAUSGEBER:
Deutsche Gesellschaft
für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN)
Zimmerstraße 26/27 · D-10969 Berlin
Tel. (030) 259375-0 · Fax (030) 259375-29
info@dgvn.de · www.dgvn.de

gedruckt auf
FSC-zertifiziertem Papier

